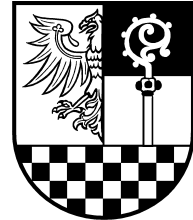


Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Jörg Niendorf, Fraktion FDP/BV, vom 28.03.2013, Drucksache 4-1506/13-KT-KT, zur Verkehrsgefährdung an der Fläming-Skate, RK 1

Sachverhalt:

Im Zuge einer Baumschau an der Fläming-Skate, die in vielen Bereichen durch Wälder verläuft, wurde Totholz an Waldbäumen festgestellt, was in der Regel keine Seltenheit ist. Im November 2012 wurden Waldbesitzer durch den Landkreis aufgefordert, entlang der Fläming-Skate, die durch Waldgebiete führt, das Totholz von ihren Waldbäumen zu entfernen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Kreisverwaltung?
2. Wie stellt sich die Kreisverwaltung die Erfüllung der Aufforderung vor (Waldbesitzer verfügen in der Regel über keine Hebebühnen, um an das in Höhe von 4 bis 8 Metern befindliche Totholz zu gelangen)?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Dezernent Herr Gärtner die Anfrage wie folgt:

zu Frage 1.

Die Fläming-Skate ist nach § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) eine öffentliche Straße. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Teltow-Fläming. Seinen Bediensteten obliegt es damit, die Verkehrssicherheit auf der Fläming-Skate zu gewährleisten und Maßnahmen zur gezielten Beseitigung konkreter Gefahrenstellen zu ergreifen. Diese besondere Verkehrssicherungspflicht umfasst u. a. auch den Schutz vor Gefahren, die von den Straßenbäumen ausgehen, die daher in das Prüfprogramm der Verkehrssicherheit aller Kreisstraßen einbezogen sind.

Straßenbäume sind Bäume auf Straßenland, die äußerlich der Straße zuzuordnen sind und für die der Straßenbaulastträger verantwortlich ist. Jedoch können auch die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke mit marodem Baumbestand unter Umständen unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aus § 823 Abs.1 BGB haften. Den Eigentümer trifft nämlich die allgemeine Rechtspflicht, Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen, die sich aus seinem Eigentum ergeben. In diesem Rahmen hat der jeweilige Eigentümer eines Anliegergrundstücks diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten und deren Rechtsgütern abzuwenden. Es geht bei dieser allgemeinen Verkehrssicherungspflicht letztlich um die Gefahrprognose, ob durch den Zustand der Bäume auf diesen Grundstücken andere zu Schaden kommen können.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt vor, wenn klare Anzeichen für eine drohende Gefahr übersehen worden sind. Die Streckenkontrolleure des Landkreises werden bei den regelmäßigen Baumschauen als erste auf marode Baumbestände sowohl bei den Straßenbäumen wie auf den Anliegergrundstücken aufmerksam und geben diese Informationen natürlich weiter. Dies ist auch in dem benannten Schreiben der Kreisverwaltung vom November 2012 geschehen: Hier wurden die Anlieger, deren Grundstücke betroffen sind, auf die Gefahren hingewiesen, die von ihrem Eigentum ausgehen und **gebeten**, diese in ihrem eigenen Interesse zu beseitigen.

zu Frage 2.

Wie zuvor dargelegt, wurden die Eigentümer bzw. Waldbesitzer durch besagtes Schreiben über absehbare Gefahren informiert, jedoch haben sie eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und wie Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Eigentümer sollten derartige Vorkehrungen treffen, die im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegen und geeignet sind, entsprechende Gefahren abzuwenden.

Seit Jahren wird die Zusammenarbeit zwischen vielen Eigentümern und der Straßenmeisterei praktiziert. Der Straßenmeister bzw. die Streckenwärter werden auch in Zukunft alle Fragen der Eigentümer schnell und kompetent beantworten und stehen auch zur Verfügung, wenn es darum geht, Lösungsmöglichkeiten zur Gefahrbeseitigung zu finden. Entsprechende Kontaktdaten sind im Schreiben angegeben.

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete